OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601650/2/KH/Bb**

Datum: **Linz, 4. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R F d G, S, H, vom 17. November 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1. April 2016, GZ: VerkR96-462-2016, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 72 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. April 2016, GZ: VerkR96-462-2016, wurde R F d G (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben als wartepflichtiger Lenker des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen HALT befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und es ist dadurch zu einem Verkehrsunfall und einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

Tatort: Gemeinde Leonding, Gemeindestraße Ortsgebiet, auf der Kornstraße von der Firma Bruckmüller kommend in Fahrtrichtung der Firma Kik, Kreuzung Kornstraße/Bruckmüller/Hofer.
Tatzeit: 22.10.2015, 09:38 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Peugeot 308, blau."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 19 Abs. 7 iVm Abs. 4 StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 2c Z 5 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 48 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung mit der Anzeige sowie dem behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Strafbemessung wurden strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet, keine straferschwerenden Umstände angenommen und die persönlichen Verhältnisse des Bf von Amts wegen geschätzt (Einkommen: 1.500 Euro, kein Vermögen, keine Unterhaltspflichten).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 11. November 2016, erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 17. November 2016 Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Der Bf führt im Rechtsmittelschriftsatz Folgendes aus:
„[...] Anbei darf ich Ihnen den Antrag für Notstandshilfe und die momentane Arbeitslosengeldbescheinigung übersenden. Auf diesem Formular befinden sich auch die Daten meiner Kinder und meiner Lebensgefährtin für die unterhaltspflichtig bin. [...]

Ich ersuche Sie um Korrektur der Strafbemessung, da ich nicht das angegebene Einkommen habe und für meine Familie unterhaltspflichtig bin. [...]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus den von ihm der Beschwerde beigeschlossenen Unterlagen ergibt sich, dass der Bf Sorgepflichten für drei Kinder hat, er im November 2016 Arbeitslosengeld

in der Höhe von 32,34 Euro täglich bezog und am 17. November 2016 Notstandshilfe beantragt hat.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-462-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder ausdrücklich noch konkludent beantragt.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet und auch der Bf trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der bislang im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholtene Bf lenkte am 22. Oktober 2015 um 09.38 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Leonding auf der Kornstraße, von der Firma Brückmüller kommend in Richtung Firma KIK. Im Bereich der Kreuzung Kornstraße – Bruckmüller – Hofer missachtete er das Vorschriftszeichen „Halt", wodurch es mit dem vorrangberechtigten Lenker des Lkw, Kennzeichen x, zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kam. Der Bf ist - wie die erhobene Beschwerde gegen die Strafhöhe zeigt - hinsichtlich des Tatvorwurfes geständig.

Laut Bescheinigung des Arbeitsmarktservice vom 15. November 2016 bezog der Bf im November 2016 Einkünfte in Höhe 32,34 Euro täglich. Am 17. November 2016 beantragte er schließlich Notstandshilfe. Er besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für drei Kinder.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und der Beschwerde. Der Bf ließ in der Beschwerdeschrift den Schuldspruch unangefochten

und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß, sodass dem Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt ist. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen.

III. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

III.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z 5 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges unter Nichtbeachtung des Vorschriftszeichens „Halt" gegen § 19 Abs. 7 verstößt.

III.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen.

Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Bekämpft der Bf nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und ist daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt in Betracht kommt.

III.2.1. Der Bf bezog laut einer Bescheinigung des Arbeitsmarktservice vom 15. November 2016 im November 2016 Einkünfte in Höhe von nur 32,34 Euro täglich an Arbeitslosengeld und beantragte im November 2016 Notstandshilfe. Er ist sorgepflichtig für drei Kinder und besitzt kein Vermögen. Hinweise für eine Änderung der wirtschaftlichen Lage des Bf liegen dem Landesverwaltungsgericht nicht vor, sodass die in der Beschwerde geltend gemachten Bemessungsgrundlagen der Entscheidung zugrunde zu legen waren.

Strafmildernd ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf zu werten, straferschwerende Umstände liegen nicht vor.

In Anbetracht der dargestellten überaus ungünstigen Einkommenssituation des Bf, seiner Sorgepflichten für drei Kinder und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Unbescholtenheit erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe auf die in § 99 Abs. 2c Z 5 StVO vorgesehene Mindestgeldstrafe von 72 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafe wird als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Eine Unterschreitung dieser nunmehr festgesetzten Mindeststrafe im Sinne einer außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da die dafür erforderliche Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht gegeben ist. Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing